

Landratsamt Waldshut Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Pflegeheim und Gesundheitspark Hochrhein des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2023

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit dem Erlass vom 16.02.2023 Nr. 14-2241-31/2/2 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Waldshut und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Pflegeheim, Abfallwirtschaft sowie Gesundheitspark Hochrhein für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt und den jeweils festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Pflegeheim und Gesundheitspark Hochrhein werden beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, Zimmer 336 in der Zeit vom 03.03.2023 bis 14.03.2023 öffentlich ausgelegt und können während der Dienststunden des Landratsamtes eingesehen werden.

Waldshut-Tiengen, den 02.03.2023 LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler Landrat

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Waldshut bekanntgemacht:

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 07.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	283.583.669
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-284.848.578
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.264.909
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	-1.264.909

2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	282.711.245
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-279.871.325
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts von	2.839.920
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	775.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-7.746.331
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investiti- onstätigkeit von	-6.971.131
	-	
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.131.211
2.7 2.8		-4.131.211 2.600.000
	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	
2.8	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.600.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.600.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 31,45 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022 LANDRATSAMT WALDSHUT

gez.

Dr. Kistler Landrat